

**GESELLSCHAFTSVERTRAG**  
der Frankfurter Allgemeine Zeitung  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
vom 12. Dezember 1949 in der Fassung vom 30. Januar 2025

**§ 1**

Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft ist

Frankfurter Allgemeine Zeitung  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

- (3) Gegenstand des Unternehmens sind der Verlag, die Herausgabe, der Vertrieb und der Druck von Zeitungen, insbesondere der »Frankfurter Allgemeine Zeitung«, von Zeitschriften, Büchern und sonstigen Druckerzeugnissen aller Art, die Entwicklung und der Betrieb elektronischer Kommunikationsmittel und digitaler Medien aller Art, einschließlich von Audio- und Videoformaten, sowie publizistische Dienstleistungen jeglicher Art. Die Gesellschaft darf alle Tätigkeiten ausüben, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Gegenstandes des Unternehmens geeignet sind. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
Unabhängigkeit der Zeitung

Die »Frankfurter Allgemeine Zeitung« ist in voller Unabhängigkeit von Regierungen, Parteien und Interessengruppen auf freiheitlich-staatsbürgerlicher Grundlage zu führen.

**§ 3**  
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 36.784.000 €. Es ist voll eingezahlt.

**§ 4**  
Nachschüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn dies zur Deckung von Verlusten der Gesellschaft erforderlich ist, die nicht aus dem Reservefonds (§ 19) gedeckt werden können. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Nachschüsse sind innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung zur Einzahlung zu leisten.

§ 5  
Abtretung eines Geschäftsanteils

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Der Abtretung steht die Verpfändung oder die Bestellung eines Nießbrauchs gleich.
- (2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung, mit dem eine Genehmigung gemäß Absatz 1 erteilt wird, ist allen Herausgebern vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Jeder Herausgeber kann unverzüglich nach Zugang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch einer Mehrheit der Herausgeber hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Auf den Einspruch entscheidet eine Schiedsstelle darüber, ob durch die Abtretung die Unabhängigkeit der Zeitung gefährdet wird. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung und den Herausgebern in beiderseitigem Einvernehmen bestellt werden. Scheidet ein Mitglied der Schiedsstelle aus, so ist der Nachfolger alsbald zu bestellen.
- (4) Die Entscheidungen der Schiedsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen und sind endgültig. Stellt die Schiedsstelle fest, dass durch die Abtretung die Unabhängigkeit der Zeitung gefährdet wird, so gilt die Genehmigung als nicht erteilt.

§ 6  
Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von eigenen Geschäftsanteilen sowie von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Gesellschafters ist zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne seine Zustimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt ist,
  - b) der Gesellschafter seine Zahlungen eingestellt hat oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in einen Teil des Geschäftsanteils erfolgt oder eingeleitet und nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Pfändung des Geschäftsanteils wieder aufgehoben ist,
  - c) der Gesellschafter stirbt oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, aufgelöst ist,
  - d) der Gesellschafter kündigt (vgl. § 7) oder aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird.

- (3) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters erfolgt gegen Entgelt. Falls nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters etwas anderes bestimmt, bemisst sich das Entgelt pro rata des Geschäftsanteils aus dem Überschuss der Aktiva über die Passiva, wie sie in der unveränderten Körperschaftsteuerbilanz auf das Ende des letzten Geschäftsjahres vor der Einziehung ausgewiesen sind; dabei gelten Stammkapital, Reservefonds (§ 19), Gewinnvortrag und Gewinn nicht als Passiva. Dagegen sind Steuern, die sich auf die Zeit bis zum Stichtag der Körperschaftsteuerbilanz beziehen, in dieser Bilanz jedoch nicht abzugsfähig sind, als Passiva anzusetzen. Für die Körperschaftsteuer gilt der Satz für einbehaltene Gewinne.
- (4) Geschäftsanteile eines Herausgebers werden in den Fällen der Abtretung, Einziehung und Liquidation mit dem von ihm für den Erwerb aufgewandten Betrag vergütet.

### § 7 Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann nach Kündigung zum Ende jedes Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft ausgesprochen werden.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kündigende ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an einen von ihr Benannten abzutreten. Der Geschäftsanteil kann auch nach § 6 eingezogen werden. Das dem Kündigenden zu zahlende Entgelt bemisst sich nach § 6 Absatz 3 bzw. 4. Falls während des letzten Jahres vor der Kündigung Geschäftsanteile im Nennbetrag von mehr als der Hälfte des Stammkapitals veräußert worden sind, soll im Falle des § 6 Absatz 3 das Entgelt pro rata des Geschäftsanteils mindestens dem bei dieser Veräußerung erzielten Preis entsprechen.

### § 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand (der oder die Geschäftsführer im Sinne des GmbH-Gesetzes).

§ 9  
**Die Gesellschafterversammlung  
 Zuständigkeit**

Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Gegenstände:

1. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Bestimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
2. Wahl des Abschlussprüfers,
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands,
5. Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
6. Auflösung der Gesellschaft und Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
7. alle sonstigen der Gesellschafterversammlung nach diesem Gesellschaftsvertrag oder nach dem Gesetz zustehenden Gegenstände.

§ 10  
**Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlungen**

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Sie können, wenn dazu Veranlassung besteht, auch an einem anderen Ort als Frankfurt am Main stattfinden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Ihr obliegen insbesondere die Feststellung der Jahresbilanz, die Gewinnverwendung sowie die Beschlussfassung über die Deckung etwaiger Verluste. Sie beschließt auch über die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen:
  - a) wenn es das Interesse der Gesellschaft fordert,
  - b) wenn es von einem Vorstandsmitglied beantragt wird,
  - c) wenn es von einem oder mehreren Gesellschaftern, die Geschäftsanteile im Nennbetrag von mindestens 5% des Stammkapitals haben, beantragt wird.

In den Fällen b) und c) hat der Antragsteller selbst das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats auf einen schriftlichen, begründeten Antrag die Einberufung ablehnt oder es unterlässt, binnen einem Monat nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

- (4) Soweit kein zwingendes Recht und keine Interessen der Gesellschaft entgegenstehen, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheiden, dass die Gesellschafterversammlung insgesamt nur mittels digitaler Verbindung, insbesondere mittels Videokonferenz, stattfindet und dass sämtliche Gesellschafter ihre Rechte insgesamt nur mittels dieser digitalen Verbindung ausüben können („virtuelle Gesellschafterversammlung“); entsprechendes gilt für die Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands, Mitgliedern des Aufsichtsrats und sonstigen Gästen an der Gesellschafterversammlung.
- (5) Sofern kein zwingendes Recht und keine Interessen der Gesellschaft entgegenstehen, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheiden, dass Gesellschafter, die dies wünschen, an einer im Übrigen als Präsenzveranstaltung einberufenen Gesellschafterversammlung mittels einer digitalen Verbindung (insbesondere mittels Videokonferenz) teilnehmen und ihre Rechte insgesamt mittels dieser digitalen Verbindung ausüben können („hybride Gesellschafterversammlung“).
- (6) Bei hybriden und virtuellen Gesellschafterversammlungen hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Gesellschaftern, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten. Alle weiteren technischen und sonstigen Einzelheiten zur Abhaltung und Durchführung von hybriden und virtuellen Gesellschafterversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geregelt.
- (7) Alle Gesellschafter sind zu der Gesellschafterversammlung durch eingeschriebenen Brief oder durch Brief gegen Quittung oder durch Übermittlung der unterschriebenen Einladung per E-Mail (gemäß § 127 Abs. 2 BGB) zu laden. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bzw. im Falle einer reinen Präsenzversammlung von mindestens drei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Bei hybriden Gesellschafterversammlungen sind zudem die zur Teilnahme per digitaler Verbindung erforderlichen Zugangsdaten bzw. bei virtuellen Gesellschafterversammlungen sind statt des Tagungsorts die zur Teilnahme per digitalen Verbindung erforderlichen Zugangsdaten mitzuteilen.

### § 11

#### Beschlussfassungen außerhalb von Gesellschafterversammlungen

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mündlich, fernmündlich, in Schriftform (§§ 126, 127 Abs. 2 BGB), in Textform (§ 126 b BGB), auf anderem elektronischen Weg, in einer Kombination der vorgenannten Arten oder in Kombination mit einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen oder sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt haben. Die vorstehend erforderlichen Zustimmungen können formlos erteilt werden.
- (3) Die Einleitung von Beschlussfassungen außerhalb von Gesellschafterversammlungen kann durch die nach § 10 Abs. 1 einberufungsberechtigten Personen erfolgen.
- (4) Bei der Einleitung der Beschlussfassung in Schrift- oder Textform kann für die Stimmabgabe und die Einverständniserklärung nach Abs. 2 eine Frist gesetzt werden, die eine Woche nicht unterschreiten darf. Der Tag, an dem die Aufrufung zur Stimmabgabe abgesandt wird, zählt bei der Berechnung der Frist nicht mit. Nach Fristablauf erfolgende Stimmabgaben bzw. Einverständniserklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse nach Absatz 2 sind gemäß § 13 zu protokollieren.
- (6) Für Beschlussfassungen außerhalb von Gesellschafterversammlungen gelten die Bestimmungen des § 13 über die Leitung von Gesellschafterversammlungen entsprechend.

### § 12

#### Beschlussfähigkeit, Beschlussmehrheiten, Stimmrecht und Notwendigkeit einer besonderen Stimmenmehrheit

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel des gesamten stimmberechtigten Kapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl, der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben.

- (3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Gesellschafter, die sich der Stimme enthalten, und Gesellschafter, die bei einer Gesellschafterversammlung vertreten sind, aber bei einer Beschlussfassung keine Stimme abgeben, gelten als vertretene Gesellschafter im Sinne des Absatzes 1.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Auflösung der Gesellschaft, Änderung des Zwecks der Gesellschaft, Kapitalerhöhung mit Einzahlungsverpflichtung oder Einforderung von Nachschüssen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (5) Soweit rechtlich zulässig, ist ein Gesellschafter abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG auch dann stimmberechtigt, wenn er von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Gesellschafter betrifft, jedoch nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Kündigung eines Vertrages zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft aus wichtigem Grund oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber dem Gesellschafter betrifft.

### § 13 Leitung und Protokoll, Anfechtung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, so obliegt die Leitung der Gesellschafterversammlung dem an Jahren ältesten sonstigen Mitglied des Aufsichtsrats. Die Person, die nach den vorstehenden Bestimmungen die Leitung der Gesellschafterversammlung übernimmt, wird nachfolgend als „Versammlungsleiter“ bezeichnet.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung bzw. die Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen und stellt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung fest. Der Versammlungsleiter wird sicherstellen, dass über die Versammlung bzw. die Beschlussfassung, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich ein Protokoll (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) angefertigt wird, in dem zumindest Tag, Ort und Uhrzeit der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Im Falle einer hybriden bzw. virtuellen Gesellschafterversammlung ist zudem festzuhalten, ob die Bild- und Tonübertragung störungsfrei war. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Er hat jedem Gesellschafter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach der Gesellschafterversammlung bzw. Beschlussfassung, eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln, entweder durch Übergabeeinschreiben oder gemäß § 127 Abs. 2 BGB per E-Mail.

- (3) Einspruch gegen das Protokoll ist spätestens innerhalb einer Woche nach deren Empfang bei dem Versammlungsleiter einzulegen; über die Begründetheit des Einspruchs entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Protokollschrift nach Absatz 2 angefochten werden.

§ 14  
Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung aus der Mitte des Aufsichtsrats bestimmt.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Aufsichtsrats dauert, falls nicht bei dessen Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird, bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederbestellung ist möglich. Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet spätestens mit dem Ende der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die auf die Vollendung seines 75. Lebensjahres folgt, aus seinem Amt aus.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann ohne Angaben von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand. Er bestellt die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und schließt die Anstellungs- und etwaige sonstige Verträge mit ihnen ab. Ihm obliegen weiterhin die Änderung und Kündigung dieser Verträge, die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands.
- (5) Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse der Gesellschafterversammlung zuweisen, soweit diese nicht gesetzlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

- (6) Die Gesellschafter können jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass dem Aufsichtsrat Aufgaben und Befugnisse welche ihm gemäß Absatz 5 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.
- (7) Auf den Aufsichtsrat finden im Übrigen § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen sowie §§ 107, 108 AktG Anwendung, mit Ausnahme von § 95, § 103 Abs. 1 S. 1 und S. 2, § 107 Abs. 1 Satz 1, § 111 Abs. 4 S. 2 AktG. Soweit die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages von den anwendbaren aktienrechtlichen Bestimmungen abweichen sollten, haben die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages Vorrang.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen berechtigt, sofern die Gesellschafter nicht im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss etwas Abweichendes beschließen.
- (10) Für die Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine gewinnunabhängige Vergütung zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer. Die Höhe der Vergütung wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

### § 15 Die Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, denen die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer im Sinne des GmbH-Gesetzes obliegen.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

### § 16 Vertretungsmacht

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

### § 17 Jahresabschluss

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das verflossene Geschäftsjahr (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen und dem Aufsichtsrat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Abschlussprüfer wird jeweils von der ordentlichen Gesellschafterversammlung für das nächste Geschäftsjahr gewählt.

**§ 18**  
Reservefonds und Gewinnausschüttung

- (1) Reingewinne der Gesellschaft sind mindestens so lange dem Reservefonds zuzuführen, wie dieser weniger als das Doppelte des Stammkapitals beträgt.
- (2) Wird Gewinn ausgeschüttet, worüber die Gesellschafterversammlung durch Beschluss entscheidet, so nehmen daran die Geschäftsanteile, die von Vorstandsmitgliedern oder von Herausgebern der Frankfurter Allgemeine Zeitung gehalten werden, nicht teil.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann neben oder statt einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung in Form eigener Geschäftsanteile beschließen.

**§ 19**  
Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages

Ist oder wird ein Teil dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam, so soll der übrige Teil bestehen bleiben. Der unwirksame Teil ist durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, die den Zweck des unzulässigen Teils mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht.

Urkundenverzeichnis-Nr. CB 11/2025

**Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG**

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom heutigen Tage und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 30. Januar 2025

  
Dr. Christine Bunzel  
Notarin



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 12.02.2025

Dr. Christine Bunzel, Notarin